

Falsche Annahmen

Rainer Kirchdörfer wendet sich gegen häufige Irrtümer in der Debatte über die Erbschaftsteuer.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine Neujustierung der Erbschaftsteuer. Die Debatte über die Verschönerung von Betriebsvermögen leidet dabei an mehreren Fehleinschätzungen.

Irrtum Nr. 1: Die Erbschaftsteuer auf unternehmerisches Vermögen belastet alle Unternehmen gleichermaßen.

Einen Konzern im Streubesitz wie Bayer, Eon oder die Münchener Rück muss die Erbschaftsteuer nicht interessieren: Sie fällt beim Erben der Aktien in seiner Eigenschaft als Vermögensanleger an, der sie ohne weiteres durch den Verkauf eines Teils seiner liquiden Aktien finanzieren kann. Zwar hält sich der Fiskus auch beim Familienunternehmen an den Erben, doch die Wirkung ist dort völlig anders: Das Vermögen von Unternehmerfamilien ist vielfach illiquide und langfristig, zum Großteil im Unternehmen selbst, gebunden.

Der Erbe des Familienunternehmens verfügt in aller Regel auch nicht über die finanziellen Mittel, die Erbschaftsteuer aus seinem neben dem Unternehmen vorhandenen Privatvermögen zu bezahlen. Die Erbschaftsteuer muss deshalb über Entnahmen aus dem Unternehmen oder über einen Verkauf von Anteilen finanziert werden. Ersteres hat negative Folgen auf das betriebliche Eigenkapital, auf die Investitionskraft und damit auch auf Arbeitsplätze, Letzteres führt langfristig zu einer Änderung der allgemein als wohlförderung anerkannten Familienunternehmenslandschaft.

Irrtum Nr. 2: Die Erbschaftsteuer führt zu mehr Verteilungsgerechtigkeit.

Hinter den Argumenten für eine höhere Erbschaftsteuer verbirgt sich oft die Erwartung einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung. Würde eine höhere Erbschaftsteuer diese Erwartungen erfüllen? In den USA greift der Fiskus mit 40 Prozent des Nach-



PR [M]

lasswertes hart zu, wenn die Firma an Kinder übergeht. Hohe Erbschaftsteuersätze besitzen dort eine lange Tradition - und trotzdem wird man schwerlich behaupten können, dass Vermögen dort gerechter als hierzulande verteilt ist. Nach einer Untersuchung der OECD von 2014 gehören die USA zu den vier Industriestaaten mit der weltweit höchsten Einkommensungleichheit. Deutschland schneidet viel besser ab, es liegt im Mittelfeld.

Zwischen der Höhe der Erbschaftsteuer und der Verteilungsgerechtigkeit lässt sich auch in anderen Ländern schwerlich ein Zusammenhang herstellen. Österreich hat die Erbschaftsteuer abgeschafft, und in der Tschechischen Republik wird sie für Ehepartner und Kinder nicht erhoben, dennoch liegen beide Länder bei der Verteilung (gemessen am Gini-Koeffizienten) im internationalen Mittelfeld. In Frankreich gelten vergleichsweise hohe Erbschaftsteuern, das Land

weist aber gleichfalls nur eine durchschnittliche Verteilungsgerechtigkeit auf. Alles deutet darauf hin, dass die Vermögensverteilung weniger von Steuern als von anderen Faktoren, wie dem Zugang zu Bildung, dem Arbeitsmarkt oder der Wettbewerbssituation des Standorts, beeinflusst wird.

Ein Land, das die Gerechtigkeitsfiktion der Erbschaftsteuer zutreffend erkannt und die Besteuerung des Generationenübergangs erst kürzlich aufgegeben hat, ist Norwegen. „Die Abschaffung der Erbschaftsteuer wird es für Bürger lohnender machen zu arbeiten, zu sparen und zu investieren. Die Erbschaftsteuer ist unfair und überflüssig“, argumentiert Siv Jensen, die Finanzministerin eines Landes, das nicht gerade für soziale Kälte bekannt ist.

Irrtum Nr. 3: Ein hohes betriebliches Vermögen ermöglicht auch die Zahlung einer hohen Erbschaftsteuer, und die Verschönerung hiervon ist ein Geschenk an die Unternehmer ohne Gegenleistung.

Beide Argumente gehen an der Realität vorbei. Das Betriebsvermögen ist in der Regel in Gebäuden, Anlagen und Vorräten gebunden. Auch die bilanziellen Gewinne liegen nicht liquide vor, sondern werden im Unternehmen regelmäßig reinvestiert. Es wäre absurd, den Unternehmer dafür mit einer Substanzsteuer zu bestrafen und damit das Unternehmen zu gefährden.

Viel sinnvoller ist es, unseren allgemeinen Wohlstand durch Auflagen zu fördern, an die eine Verschönerung gebunden ist. Für eine 100-prozentige Entlastung muss der Erbe derzeit beispielsweise den Betrieb sieben Jahre fortführen und die Arbeitsplätze erhalten. Nicht nur in volatilen Märkten ist dies eine beträchtliche Zeitspanne. In Form dieser sozialen Bindung erbringt der Erbe für die Verschönerung eine volkswirtschaftlich erhebliche Gegenleistung.

Der Autor ist Vorstand der Stiftung Familienunternehmen. Sie erreichen ihn unter: gastautor@handelsblatt.com